

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 40

Donnerstag, 8. November 2018

Seite: 240

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Kreisausschusssitzung am 12.11.2018..... 241
Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund
Allgemeine Vorschrift des Landshuter Verkehrsverbundes 241
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach,
Landkreis Landshut; für das Haushaltsjahr 2018 244
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
Ergoldsbach – Neufahrn i.NB, Landkreis Landshut; Sitz: Ergoldsbach
für das Haushaltsjahr 2018 246
Wasserrecht;
Antrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Isar- Gruppe 1 auf
Erteilung einer Bewilligung für das Zutagefördern von 1.800.000 cbm
Grundwasser für Trinkwasserzwecke aus den Brunnen V und VI der
Trinkwassergewinnungsanlage Klosterholz auf dem Grundstück
Fl.Nr. 674/8 der Gemarkung Oberglaim, Markt Ergolding 247

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 12.11.2018**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine
Sitzung des Kreisausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Kreishaushalt 2019;
Ausgangslage
- 2 Betriebskostenzuschuss für das Maristen-Gymnasium Furth
- 3 Zuschuss an die Lebenshilfe Landshut e. V. für die Schulvorbereitenden Einrichtungen;
Auszahlung
- 4 Zuschussangelegenheiten Feuerwehrwesen;
Beschaffung einer Drehleiter DLA (K) 23/12 für die FF Geisenhausen
Auszahlung des bewilligten Zuschusses an den Markt Geisenhausen
- 5 Zuschussangelegenheiten Feuerwehrwesen;
Beschaffung eines technischen Hilfeleistungssatzes für das Löschgruppenfahrzeug LF
16/12 der FF Furth und FF Buch am Erlbach

(Nr. 1A vom 31.10.2018)

Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund

Allgemeine Vorschrift des Landshuter Verkehrsverbundes

Aufgrund § 8a (1) PBefG, Art. 7 (1) und 8 (1) BayÖPNVG erlässt der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) als Zusammenschluss der zuständigen Behörden nach VO (EG) Nr. 1370/2007 nachstehende

Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifs in der Stadt und im Landkreis Landshut

als Satzung gemäß Art. 17 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese allgemeine Vorschrift gilt für Linienverkehre nach § 42 PBefG und linienähnliche Verkehre gemäß § 42 PBefG i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG, die keine Linien des Personenfernverkehrs (§ 42a PBefG) sind. Für linienähnliche Verkehre und Linienverkehre, die nur nach Anmeldung mit Kraftfahrzeugen durchgeführt werden (Anrufsammeltaxi) sowie für Linienverkehre, die mit ehrenamtlich tätigen Fahrern durchgeführt werden (Bürgerbusse), können über den Verbundtarif hinausgehende angemessene Zuschläge von den Fahrgästen für besondere Komfortmerkmale (z.B. Ausstieg an Zieladresse) erhoben werden. Die ggf. erhobenen Zuschläge zum Verbundtarif unterliegen nicht dieser allgemeinen Vorschrift.

(2) Die allgemeine Vorschrift gilt - unter Berücksichtigung des 9' 4 Abs. 4 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund (LaVV) - für alle Beförderungen, die ihren Ausgangs- und Endpunkt im Gebiet der beteiligten zuständigen Behörden haben. Abweichungen im Einzelfall sind im Tarifzonenplan in der Anlage gekennzeichnet.

(3) Die allgemeine Vorschrift gilt für alle entgeltlichen Beförderungen der einbezogenen Verkehre. Sie gilt nicht für

a) unentgeltliche Beförderung nach §§ 228ff. SGB IX,

b) erhöhtes Beförderungsentgelt nach § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

und

c) Entgelte für Nebenleistungen wie den Transport von Fahrrädern, Hunden, Sperrgepäck, Komfortzuschlag für Haustürbedienung, Entgelt zur Ausstellung von Ersatzkarten.

§ 2 Höchsttarif

(1) Der anzuwendende Höchsttarif wird vom Zweckverband festgelegt und fortgeschrieben. Der Höchsttarif kann vorsehen, dass gesonderte Preisstufen nur in einzelnen Verkehrsmitteln gelten. Es handelt sich dabei um einen Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007. Der Zweckverband führt vor einer Tarifänderung eine Beteiligung unter den bislang anwendenden Verkehrsunternehmen durch.

(2) Der jeweils gültige Tarif wird im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekanntgemacht. Auf Anfrage stellt der Zweckverband bzw. die von ihm beauftragte Geschäftsstelle jedem Verkehrsunternehmen die genehmigte Fassung des Tarifs unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Die anwendenden Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt werden. Dem Zweckverband sind entsprechende Anträge oder Anzeigen auf Tarifzustimmung und Genehmigungen unverzüglich in Mehrfertigung zuzuleiten.

§ 3 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Führt die Anwendung des Höchsttarifs insgesamt zu niedrigeren Erträgen als solchen, die ein Verkehrsunternehmen bei der Anwendung des Referenztarifes hätte, so wird ihm diese Differenz auf Nachweis erstattet.

(2) Der Nachweis wird pauschaliert auf der Basis eines marktgängigen Referenztarifs erfolgen. Hierbei werden folgende Details zu Grunde gelegt:

a) Als Referenztarif gilt der jeweils aktuelle Tarif der Regionalbus Ostbayern GmbH.

b) Effekte auf die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG werden voll berücksichtigt. Dies bedeutet, dass ein etwaig neu geschaffener Verbundzuschlag ertragserhöhend zu berücksichtigen ist. Tarifierhöhungen mindern zu 44 % die Ausgleichsleistungen des § 45a PBefG in den betroffenen Gattungen, umgekehrt führen Tarifsenkungen zu 44 % mehr Ausgleichsleistungen.

c) Effekte auf die Erstattung nach § 95 Abs. 2 SGB IX werden vollumfänglich berücksichtigt.

(3) Die positiven und negativen Effekte werden je Unternehmen über ein Kalenderjahr saldiert und im Folgejahr der Saldo ausbezahlt.

(4) Der Ausgleich erfolgt als nicht Steuerpflichtiger Zuschuss in Höhe der Differenz zwischen den jeweiligen Nettofahrgeldeinnahmen, da für die Erfüllung des notwendigen Verkehrs ein geprüfter, die tatsächlichen Kosten abbildender Tarif (Referenztarif) zur Verfügung steht und bei unveränderten Kosten ein entsprechender Zuschuss in Höhe des Tarifausfalls auf die Kosten geleistet wird (Preis - Kosten - Vergleich).

Sollte im Einzelfall eine Umsatzsteuer festgelegt werden, so wird auf Antrag diese einschließlich etwaiger nicht selbstverschuldeter Säumnis- und Verspätungszuschläge zusätzlich erstattet werden.

(5) Ein Ausgleich für verbundbedingter Vertriebskosten erfolgt in der Regel nicht. Die Anforderungen an Verkaufsgeräte und Sicherheitsmerkmale der Fahrausweise entsprechen dem branchenüblichen Standard. Kann ein Verkehrsunternehmen nachweisen, dass ausschließlich durch die Anwendung des Höchsttarifs ein erhöhter Vertriebsaufwand entsteht, wird ein Ausgleich durch den Zweckverband erfolgen.

§ 4 Verfahren

(1) Die einbezogenen Linien sind jeweils mit Stichdatum 01.01. sowie bei Betriebsaufnahme, tarifrelevanter Betriebsänderung und Betriebseinstellung dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.

(2) Mit der Anzeige sind die Umsätze nach Gattungen und Preisstufen des Höchsttarifs im abgelaufenen Jahr sowie andere nach § 3 relevante Beträge mitzuteilen. Erwartet das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung, so ist deren abgeschätzte Höhe anzugeben. Die Abschätzung kann auch unter Bezugnahme auf eine erfolgte Abrechnung erfolgen. Der Zweckverband gewährt in der Regel eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % des abgeschätzten Ausgleichs für gemeinwirtschaftliche Pflichten in 12 Monatsraten jeweils zum 30. eines Monats.

(3) Die Jahresrechnung erfolgt nach Vorlage der Einnahmenaufteilung der beauftragten Geschäftsstelle zum 31.05. des nachfolgenden Jahres.

§ 5 Einnahmenaufteilung

(1) Die vom Zweckverband beauftragte Geschäftsstelle führt die Einnahmenaufteilung durch. Hierbei werden die Fahrausweise entsprechend ihrer Nutzung aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der zurückgelegten Zonen.

(2) Näheres bestimmt eine Richtlinie des Zweckverbandes. In der Richtlinie des Zweckverbandes werden weiterhin

- Anforderungen an die Vertriebsgeräte im Hinblick auf konsistente Daten und Fälschungssicherheit der Fahrausweise,
- die Verfahren der Einnahmenmeldung und
- das Verfahren des Einnahmenclearings incl. monatlicher Abschläge sowie der Jahresrechnung

festgelegt.

(3) Die Richtlinie des Zweckverbandes wird jedem interessierten Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie kann von dem Zweckverband jederzeit fortgeschrieben werden. Vor einer Änderung sind die beteiligten Verkehrsunternehmen zu hören.

§ 6 Verbot der Überkompensation

(1) Soweit die Verkehrsunternehmen Zahlungen aufgrund dieser Satzung erhalten, stellen sie sicher, dass keine Überkompensation nach Art. 6 (2) und Anhang V0 (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt. Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziff. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten. Gemäß Ziffer 7 des Anhangs der V0 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in der allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben, dass der Betreiber eine wirtschaftliche Geschäftsführung aufrechterhält oder entwickelt, und dass die Personenverkehrsdienste in ausreichend hoher Qualität erbracht werden. In wirtschaftlicher Hinsicht gibt diese allgemeine Vorschrift bereits insofern einen Anreiz, als die Unternehmen das überwiegende wirtschaftliche Marktrisiko tragen und kein Anspruch auf Vollkompensation der ungedeckten Kosten besteht.

(2) Hierzu gewähren die Verkehrsunternehmen der Prüfungsstelle des Zweckverbandes (zuständiges Rechnungsprüfungsamt) ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind. Der Zweckverband darf die dabei erforderlichen Daten auch an den bayerischen kommunalen Prüfungsverband weitergeben. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

(3) Soweit Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen von mehr als 5 % in Bezug auf ihre gesamten Umsätze, soweit sie dieser Satzung unterliegen, erhalten, so legen diese mit der Jahresrechnung eine Bescheinigung eines Steuerberaters, Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers vor, aus der die Kosten des einbezogenen Verkehrs einschließlich der Methodik der Kostenabgrenzung, die Erträge aus den Tarifen nach dieser Satzung, sonstige zuzuscheidende Erträge und der anteilige Gewinn für diese Verkehre hervorgehen. Als angemessener Gewinn gilt ohne näheren Nachweis eine Umsatzrendite von 5 % und mit Nachweis bis 7 % in Abhängigkeit des Durchschnittsalters der im Linienverkehr des Landshuter Verkehrsverbundes eingesetzten Fahrzeuge nach folgender Tabelle:

Durchschnittsalter der eingesetzten Busflotte eines Verkehrsunternehmens in Jahren	Umsatzrendite
bis 6,5	7,0 %
von 6,6 bis 7,5	6,5 %
von 7,6 bis 8,5	6,0 %
von 8,6 bis 9,5	5,5 %
ab 9,6	5,0 %

(4) Wird eine Überkompensation festgestellt, so sind diese Überkompensationen in angemessenen Raten einschließlich Zinsen gemäß Art. 49a BawaVfG zurück zu zahlen.

§ 7 Prüfungsrechte, Ausschluss

(1) Dem Zweckverband steht ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in Bezug auf vollständige und korrekte Meldung der Verkaufsdaten zu. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung eines Ausgleichs gemäß § 3 zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

(2) Der Zweckverband kann durch eigenes Prüfpersonal die korrekte Ausgabe und Kontrolle von Fahrausweisen prüfen und bei Beanstandungen das Unternehmen abmahnen. Bei nach mindestens zweimaliger fruchtloser Abmahnung weiter festgestelltem Verstoß sowie bei schwerem einmaligen Verstoß gegen die Pflicht nach Abs. 1 Satz 1 oder gegen die Pflicht zur Anwendung des Höchsttarifs kann der Zweckverband den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Vertrieb von Verbundfahrausweisen des betreffenden Unternehmens festsetzen. Hiervon bleibt die Verpflichtung zur Anwendung des Höchsttarifs solange unberührt, bis die Genehmigungsbehörde einer Tarifänderung oder Befreiung von der Betriebspflicht zustimmt.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsvorschriften

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern veröffentlicht. Änderungen hierzu sowie die Richtlinie des Zweckverbandes werden ebenfalls im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern veröffentlicht.

(3) Die Verkehrsunternehmen haben ihre Tarife ab 01.01.2019 an diese Satzung anzupassen.

Landshut, den 23.10.2018

Alexander Putz
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

(Nr. LAVV vom 31.10.2018)

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund der Art. 8, Art. 10 Abs. 2 VGemO und Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.403.000,00 €
und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt. 45.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 1.113.484,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.12.2016 auf 9.599 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 116,00 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 15.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.12.2016 auf 9.599 Einwohner festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 1,56 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach für das Haushaltsjahr 2018 mit Schreiben vom 06.07.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach, Hauptstr. 29, 84061 Ergoldsbach öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ergoldsbach, 29.10.2018
Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach
Gez.
Robold
Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20–9410.1 vom 05.11.2018)

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ergoldsbach – Neufahrn i.NB,
Landkreis Landshut; Sitz: Ergoldsbach
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Auf Grund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 753.000,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 220.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 509.500,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Ungedeckter Verbandsbedarf Markt Ergoldsbach:	298.924,00 €
Ungedeckter Verbandsbedarf Gemeinde Neufahrn i.NB:	210.576,00 €

2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 160.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist der auf die einzelnen Verbandsgemeinden entfallende Abwasseranteil. Gemäß § 13 (2) der Verbandssatzung betragen die Abwasseranteile für den Markt Ergoldsbach: 57,67 % und für die Gemeinde Neufahrn i. NB: 42,33 %.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 71.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018 mit Schreiben vom 09.08.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ergoldsbach – Neufahrn i.NB, Hauptstr. 29, 84061 Ergoldsbach öffentlich

auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ergoldsbach, 29.10.2018
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ergoldsbach - Neufahrn i.NB
Gez.
Robold
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 05.11.2018)

Wasserrecht;

Antrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Isar- Gruppe 1 auf Erteilung einer Bewilligung für das Zutagefördern von 1.800.000 cbm Grundwasser für Trinkwasserzwecke aus den Brunnen V und VI der Trinkwassergewinnungsanlage Klosterholz auf dem Grundstück Fl.Nr. 674/8 der Gemarkung Oberglaim, Markt Ergolding

Bekanntgabe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Isar- Gruppe 1 hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Zutagefördern von jeweils 1.200.000 cbm Grundwasser für Trinkwasserzwecke aus den Brunnen V und VI der Trinkwassergewinnungsanlage Klosterholz auf dem Grundstück Fl.Nr. 674/8 der Gemarkung Oberglaim, Markt Ergolding beantragt.

Dieses Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen. Die Vorprüfung erfolgte auf Basis der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien und ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da sich von diesem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben, insbesondere werden naturschutzfachliche Belange nicht tangiert.

Das Vorhaben hat somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Diese Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, was hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben wird.

Die Entscheidung hierüber kann während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten auf Zimmer 406 des Landratsamtes Landshut eingesehen werden.

Landshut, 05.11.2018
Sachgebiet 23
gez.
Stegmaier
RAR

(Nr. 23-6420.1-3-6026 vom 06.11.2018)

Landshut, den 08.11.2018
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat